Bundesrat **Drucksache** **588/1/26**

09.11.26

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - In

zu **Punkt ...** der 1070. Sitzung des Bundesrates am 20. November 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens

Der **federführende Rechtsausschuss** (R)

und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In)

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b (§ 105 Absatz 1 Nummer 5 StGB), Nummer 9 Buchstabe b (§ 106 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e, Nummer 3 StGB)

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b § 105 Absatz 1 Nummer 5, Nummer 9 Buchstabe b § 106 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e und Nummer 3 ist jeweils nach der Angabe „Landes“ die Angabe „oder einer kommunalen Gebietskörperschaft“ einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf beschränkt sich hinsichtlich des Schutzbereichs in § 105 Absatz 1 Nummer 5 und in § 106 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e StGB-E auf ein aus mehreren Mitgliedern bestehendes Organ einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit. Gleiches gilt für die aus einer Person bestehenden Exekutiv-Organe auf Kommunalebene.

Die beschränkte Erweiterung des geschützten Personenkreises auf „ein aus

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

mehreren Mitgliedern sowie auf ein aus einer Person bestehendes Organ einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit“ schließt dem Wortlaut nach Verwaltungseinheiten in Teilgebieten von kommunalen Gebietskörperschaften aus, die aufgrund allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl legitimiert sind, denen aber die nach Artikel 28 des Grundgesetzes für kommunale Gebietskörperschaften erforderliche Selbständigkeit fehlt.

So können beispielsweise in Sachsen-Anhalt nach § 81des Kommunalverfassungsgesetzes in Gemeinden Gebietsteile zu Ortschaften bestimmt werden, in denen von den in der Ortschaft wohnenden wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird. Die Ortschaft hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist damit auch keine selbständige juristische Person, sondern ein unselbständiger Verwaltungsbezirk in der Gemeinde.

Der Ortschaftsrat ist die direkt gewählte Vertretung in Ortsteilen bzw. Gebietsteilen der kommunalen Gebietskörperschaft Gemeinde und vertritt die Interessen der Ortschaft. Er hat Vorschlags- und Anhörungsrechte in Angelegenheiten der Ortschaft und beschließt über die Ortschaft betreffende Angelegenheiten, die ihm vom Gemeinderat zur Entscheidung übertragen werden.

Auch der Ortsvorsteher verfügt über ein in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl erlangtes kommunales Mandat und vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft. Um die Belange der Ortschaft gegenüber den Gemeindeorganen zur Geltung zu bringen, kann der Ortsvorsteher in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und Anträge stellen, über die das zuständige Organ der Gemeinde zu entscheiden hat. Zu wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten ist er anzuhören. An den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann er mit beratender Stimme teilnehmen.

Die für die Erweiterung des Schutzbereichs der §§ 105, 106 StGB von der Bundesregierung herangezogenen Erwägungen gelten auch für die direkt gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der in einem Teilgebiet einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheiten in Form von Ortschaften. Die direkt gewählten Mitglieder eines Ortschaftsrates und der direkt gewählte Ortsvorsteher sind für die bürgerschaftliche Mitwirkung und Mitgestaltung im kommunalen Geschehen von besonderer Bedeutung. Die ihnen eingeräumten Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte betreffen die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft und wirken sich damit auf das gesellschaftliche Zusammenleben vor Ort unmittelbar aus.

Soweit die Begründung des Gesetzentwurfs darauf verweist, dass sich die Formulierung des § 105 Absatz 1 Nummer 5 StGB-E auch in der Formulierung des § 108e Absatz 3 Nummer 2 StGB finde, ist eine solche Angleichung der Begrifflichkeiten nicht erfolgt. So erfasst § 108e Absatz 3 Nummer 2 StGB nicht nur die Mitglieder einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit, sondern auch die Mitglieder einer für ein Teilgebiet einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit. Die Formulierung in § 105 Absatz 1 Nummer 5 StGB-E beschränkt sich indes auf die

Mitglieder in einem Organ einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit.

Auch die Begrifflichkeiten in § 106 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e und Nummer 3 StGB-E erfassen die kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nicht umfassend. Anders als § 108e Absatz 3 Nummer 2 StGB beschränkt sich auch die Formulierung in § 106 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e und Nummer 3 StGB-E auf kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit.

In § 105 Absatz 1 Nummer 5, § 106 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e, Nummer 3 StGB-E ist daher eine an § 108e Absatz 3 Nummer 2 StGB orientierte Formulierung aufzunehmen. So würden alle Personen erfasst, die auf einer unteren Verwaltungsebene politisch aktiv sind, unabhängig davon ob diese als Gemeinde, Bezirk, Ortschaft oder Ähnliches bezeichnet wird. Die vorgeschlagene Formulierung trüge damit auch zu einer einheitlichen Verwendung von Begriffen innerhalb des Strafgesetzbuches und zur Rechtssicherheit bei.

In 2. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 113 Absatz 2 Satz 1 StGB)

In Artikel 1 Nummer 10 § 113 Absatz 2 Satz 1 ist die Angabe „sechs Monaten“ durch die Angabe „einem Jahr“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Anhebung des Mindestmaßes der Freiheitsstrafe in § 113 Absatz 2 Satz 1 StGB-E von sechs Monaten auf ein Jahr gleicht den Strafrahmen des besonders schweren Widerstands an den besonders schweren tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte nach § 114 Absatz 2 StGB-E an, für den der Gesetzentwurf ebenfalls eine Mindeststrafe von einem Jahr vorsieht. Die Regelbeispiele beider Vorschriften erfassen nach der im Gesetzentwurf vorgenommenen Überführung der Gefährdungsvariante in § 114 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 StGB-E ein weitgehend deckungsgleiches Unrecht, sodass für die unterschiedliche Mindeststrafe kein sachlicher Grund besteht. Die Einstufung der Tat als Verbrechen bleibt ausgeschlossen, da Strafrahmenverschiebungen für besonders schwere Fälle nach § 12 Absatz 3 StGB für die Einteilung außer Betracht bleiben; die Verfahrenserledigung durch Strafbefehl bleibt damit unbenommen. Angesichts der erhöhten Mindeststrafe ist sicherzustellen, dass auch in besonders gelagerten Einzelfällen tat- und schuldangemessene Strafen verhängt werden können; dies gewährleistet § 113 Absatz 3 und 4 StGB-E, der in Konstellationen der Unrechtmäßigkeit der Diensthandlung und des unvermeidbaren bzw. vermeidbaren Irrtums Milderungsmöglichkeiten bzw. ein Absehen von Strafe vorsieht.

Überdies erscheint zur Vermeidung unbilliger Härten die Schaffung eines minder schweren Falles in § 113 Absatz 2 StGB-E sachgerecht.

In 3. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 114 Absatz 1 StGB)

In Artikel 1 Nummer 11 § 114 Absatz 1 ist die Angabe „bei einer Diensthandlung" durch die Angabe „in Beziehung auf den Dienst“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Ersetzung der Angabe „bei einer Diensthandlung“ durch die Angabe „in Beziehung auf den Dienst“ führt zu einem umfassenderen Schutz von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten. Der tätliche Angriff muss nicht mehr bei einer konkreten Diensthandlung erfolgen; vielmehr genügt, dass er in einem sachlich-inneren Zusammenhang zu dem Dienst als solchem steht. Formulierung und Auslegung folgen der in § 340 Absatz 1 StGB (Körperverletzung im Amt) für den Angehörigen des öffentlichen Dienstes gebräuchlichen Formulierung „in Beziehung auf den Dienst“. Damit wird insbesondere die praktisch relevante Fallkonstellation erfasst, dass eine Täterin oder ein Täter, der die Polizeibeamtin oder den Polizeibeamten privat antrifft oder bewusst im Privatbereich aufsucht, aus Rache wegen einer bereits erfolgten Diensthandlung durch Zufügung körperlicher Gewalt „bestrafen“ will. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die gerade als Symbol des Staates angegriffen werden, sollen so sowohl innerhalb als auch außerhalb des Dienstes geschützt sein; die Angriffe müssen nur durch den Dienst motiviert sein. Ein bloß zeitlicher oder örtlicher Zusammenhang genügt dabei nicht.

In 4. Zu Artikel 1 Nummer 12a – neu – (§ 125a Satz 2 Nummer 5 – neu – StGB)

Nach Artikel 1 Nummer 12 ist die folgende Nummer 12a einzufügen:

‚12a. § 125a Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „bringt oder“ durch die Angabe „bringt,“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „anrichtet.“ durch die Angabe „anrichtet oder“ ersetzt.

c) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen gegen eine Person richten, die bei der Vornahme einer Diensthandlung im Sinne des § 113 Absatz 1 oder bei ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen, eine Anlage oder eine Einrichtung nach § 316b Absatz 1 Satz 1 oder als Hilfeleistende oder Angehörige eines Heilberufs nach § 323c Absatz 3 Satz 1 tätig ist.“‘

...

Begründung:

Angriffe aus Menschenmengen auf Polizei- und Vollstreckungskräfte, Hilfeleistende der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes, des öffentlichen Personenverkehrs sowie weiterer gemeinschaftswichtiger Unternehmen haben in jüngerer Zeit erheblich zugenommen; die Übergriffe im Rahmen des letzten Bundestagswahlkampfes und die tödlichen Angriffe auf einen Polizisten in Mannheim und auf einen Zugbegleiter sind hierfür lediglich besonders tragische Beispiele. Kollektive Gewalt gegen Einsatzkräfte erschwert die Abwehr und verdeckt regelmäßig die Verantwortlichkeit einzelner Täter, weshalb ihr spezifischer Unrechtsgehalt im Strafrahmen des Landfriedensbruchs bislang nicht hinreichend abgebildet wird. Das neue Regelbeispiel in § 125a Satz 2 Nummer 5 StGB-E stellt klar, dass in diesen Fällen regelmäßig der erhöhte Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe anzuwenden ist, und zwar unabhängig davon, ob die bisherigen Regelbeispiele (Beisichführen von Schusswaffen oder gefährlichen Werkzeugen, Gefährdung von Leben oder Gesundheit, Plünderung) verwirklicht sind. Es knüpft inhaltlich und systematisch an die Schutzbereichserweiterungen des Gesetzentwurfs in § 316b Absatz 3 und 4 sowie § 323c Absatz 3 und 4 StGB-E an und folgt der Methodik des Entwurfs, erhöhtes Unrecht über Regelbeispiele statt Qualifikationen zu erfassen, damit in besonders gelagerten Einzelfällen tat- und schuldangemessene Strafen möglich bleiben. Konkurrenzfragen zu den §§ 113, 114 StGB werden nicht berührt, da § 125 Absatz 2 StGB diese im Verhältnis zum Landfriedensbruch nur sinngemäß anwendet. Da das Regelbeispiel bereits nach geltendem Recht strafbare Sachverhalte erfasst, entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben und kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand; Mehrkosten im justiziellen Kernbereich sind nicht zu erwarten. Die Regelung steht im Einklang mit den §§ 125, 125a StGB in der geltenden Fassung.

In 5. Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 194 Absatz 3 Satz 4 StGB)

In Artikel 1 Nummer 16 § 194 Absatz 3 Satz 4 ist nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „oder 3“ einzufügen.

Begründung:

Durch § 194 Absatz 3 Satz 4 StGB-E wird für den Fall der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) eine Antragsbefugnis des Dienstvorgesetzten geregelt, wenn es sich bei der im Dienst verstorbenen Person um eine Amtsträgerin oder einen Amtsträger, eine für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtete Person oder eine Soldatin oder einen Soldaten der Bundeswehr handelt und die Verunglimpfung sich auf die Dienstausübung bezieht (vgl. Satz 1). Da in Satz 3 die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts den zuvor genannten Personen gleichgestellt werden, ist die Antragsbefugnis in Satz 4 entsprechend zu ergänzen.

R 6. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 316b Absatz 3, 4 StGB)

Der Bundesrat hat Bedenken an der Ausgestaltung und Reichweite des in Artikel 1 § 316b Absatz 3 und 4 vorgesehenen Sonderrechtsschutzes für Berufsträger der dort genannten Unternehmen, Anlagen und Einrichtungen. Er bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie ein zielgenauerer, rechtsklarerer und auf das gebotene Maß beschränkter Schutz erreicht werden kann.

Begründung:

Personen, die für ein Unternehmen, eine Anlage oder eine Einrichtung nach § 316b Absatz 1 Satz 1 StGB arbeiten, sollen nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung besonders strafrechtlich geschützt werden. Bei Übergriffen gegen diese Personen sollen die gleichen verschärften Strafen gelten wie bei Übergriffen gegen Vollstreckungsbeamte. Der Gesetzentwurf sieht dazu einer Ergänzung der Strafvorschriften zur Störung öffentlicher Betriebe in § 316b StGB vor. Zentrales Anwendungsbeispiel ist nach der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz die Personengruppe der Zugbegleiterinnen und Zugbegleiter. Im Gesetzentwurf wird die Gesetzesänderung vor allem mit dem rechtspolitischen Bedürfnis nach einem spezifischen strafrechtlichen Schutz für diesen Personenkreis begründet.

Die vorgeschlagene Regelung begegnet in ihrer Ausgestaltung und Reichweite Bedenken. Das vornehmliche Ziel, Bahnmitarbeitern einen besseren strafrechtlichen Schutz angedeihen zu lassen, wird erkauft durch eine Ausdehnung des strafrechtlichen Sonderrechtsschutzes auf einen kaum überschaubaren und nicht klar eingegrenzten Kreis an ebenfalls privilegierten Personen. Hinzu kommt noch, dass dieser Personenschutz ohne Rücksicht auf beeinträchtigende Wirkungen für den Betrieb der betreffenden Unternehmen, Einrichtungen und Anlagen erfolgen soll.

Zugrunde gelegt werden muss dabei, dass der auf die Sachmittelsabotage zugeschnittene § 316b Absatz 1 StGB die Schutzobjekte nur nach deren Funktion beschreibt. Diese Technik bringt es mit sich, dass weite Auslegungsspielräume bestehen. Aufgrund der übergreifenden Tatbestandsbeschreibung wird ein breites Spektrum von Objekten jedenfalls dem Wortlaut nach erfasst, auch solche, deren besondere Schutzwürdigkeit nicht auf der Hand liegt. Die Eingrenzung wirft gravierende Interpretationsschwierigkeiten auf. Hinzu kommt, dass § 316b StGB durch eine wenig stringente Terminologie geprägt ist. Die inmitten stehenden Auslegungsprobleme sind von einer abschließenden Klärung weit entfernt. Dass sie bislang nur vereinzelt zutage getreten sind, ist dem (bisherigen) Schattendasein des § 316b StGB in der Praxis der Strafverfolgung zu verdanken (zu allem LK-StGB/König, 14. Aufl. 2026, § 316b Rn. 4). Dies würde sich durch die Ausweitung der Norm auf den Schutz von Personen ändern. Zukünftig in Betracht käme der sondergesetzliche Schutz etwa für Briefträgerinnen, Arbeiter eines Gasversorgungsunternehmens, Bedienstete eines

Lebensmittelgroßhändlers oder eines Schlachthofs und Mitarbeiter eines Abfallentsorgungsunternehmens. Zugleich wäre der besondere strafrechtliche Schutz – im Gegensatz zur Strafbarkeit nach § 316b Absatz 1 StGB – nicht davon abhängig, dass der Übergriff auf die jeweilige Person mit einer relevanten Störung des Betriebs der erfassten Unternehmen, Anlagen oder Einrichtungen einhergeht. Erfasst würden nach dem Wortlaut und offenbar auch der Ratio des Entwurfes möglicherweise sogar rein private Auseinandersetzungen etwa eines Mitarbeiters eines Elektrizitätsversorgers an seinem Arbeitsplatz mit einem Dritten oder auch Streitigkeiten unter Kollegen, ohne dass irgendein Bezug zu der ausgeübten Tätigkeit oder deren Beeinträchtigung gewollt sein oder tatsächlich eintreten müsste.

Die in dieser Form vorgesehene Erweiterung würde daher in der Strafverfolgungspraxis nicht nur zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen, sondern auch die ohnehin bedenklichen Tendenzen nach einem zunehmenden – und auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf weiter ausgedehnten – Sonderstrafschutz für bestimmte Personen-/Berufsgruppen fördern. Dies provoziert den Vorhalt eines „Zweitklassenstrafrechts auf Opferseite“ und wirft Gerechtigkeitsbedenken auf. So werden sich andere, von der Regelung nicht erfasste, aber ebenfalls dem Gemeinwohl dienende Berufsgruppen, etwa Lehrkräfte oder Journalisten, fragen, warum nicht auch sie besser vor Übergriffen geschützt werden (zumal die zunehmenden Straftaten etwa gegen Medienschaffende bereits im Gesetzentwurf mehrmals hervorgehoben werden). Wie die Diskussion um § 188 StGB zeigt, können Sonderregelungen zum Schutz einzelner Personengruppen in der Bevölkerung auch auf Unverständnis stoßen und die Überzeugungskraft staatlicher Strafvorschriften beziehungsweise Sanktionen gefährden. Als Alternative in Betracht zu ziehen ist etwa eine rechtsklarere und hinreichend umgrenzte Bezeichnung der privilegierten Berufsgruppen nach österreichischem Vorbild (siehe § 91a Nummer 1 österreichisches Strafgesetzbuch für Bedienstete des öffentlichen Personenverkehrs).

R

7. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 74a Absatz 1 Nummer 2a GVG)[1]

(bei Annahme entfällt Ziffer 8)

Artikel 2 Nummer 1 ist zu streichen.

Begründung:

Abzulehnen ist die in Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Erweiterung der Zuständigkeit der Staatsschutzkammer auf Straftaten nach den §§ 105 und 106 StGB, soweit sich diese gegen kommunale Volksvertretungen beziehungsweise deren Mitglieder richten.

Richtigerweise werden diese Straftaten nicht dem Oberlandesgericht zugewiesen, da dies aufgrund der lokal begrenzten Auswirkungen der Taten nicht erforderlich ist. Gleiches gilt im Hinblick auf die Zuweisung an die Staatsschutz-

[1] Hauptempfehlung zu Ziffer 8

kammer.

Insbesondere die deutlich längeren Verfahrensdauern vor den Staatsschutzkammern sprechen – auch unter Berücksichtigung der im Gesetzentwurf genannten möglichen Vorteile – gegen die Zuweisung an die Landgerichte. Die Terminierungen nehmen bei den auch mit vorrangigen Haftsachen ausgelasteten Strafkammern erheblich mehr Zeit als bei den Amtsgerichten in Anspruch. Neben zumindest zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen wird in jedem Verfahren ein Pflichtverteidiger tätig werden müssen. Hinzu treten gegebenenfalls längere Anreisen und schwierige Terminabsprachen mit den als Zeugen zu hörenden Geschädigten, gerade auch dort, wo Staatsschutzsachen bei einem Landgericht konzentriert wurden. Die Möglichkeiten, im beschleunigten Verfahren oder im Strafbefehlsverfahren zu entscheiden, entfällt ebenso.

Hingegen können gerade vor den Amtsgerichten die örtlichen Besonderheiten zudem deutlich zutreffender und schneller erfasst werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle werden diejenigen, die unlauteren Einfluss auf den örtlichen Gemeinderat oder Landrat nehmen wollen, auch aus der entsprechenden Kommune stammen.

Eine schnelle und zeitnahe Ahndung von Straftaten gegen kommunale Amts- und Mandatsträger vor dem örtlichen Gericht ist dann von größerer spezial- und generalpräventiver Wirkung. Dies erscheint für den Schutz und die Sicherheit der Geschädigten wesentlich effektiver als ein langdauerndes Verfahren vor einem weiter entfernten Gericht.

Für die Identifizierung koordinierter Aktionen und Verflechtungen von überörtlicher Bedeutung ist eine Information des Verfassungsschutzes, der kriminalpolizeilichen Staatsschutzstellen und der Staatsschutzstaatsanwaltschaften bzw. der Zentralstellen der Länder ausreichend.

R

(entfällt bei Annahme von Ziffer 7)

8. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b – neu – (§ 74a Absatz 6 – neu – GVG)[2]

Artikel 2 Nummer 1 ist durch die folgende Nummer 1 zu ersetzen:

‚1. Artikel 74a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:
<<… weiter wie Vorlage …>>

b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung von der Zuweisung von Straftaten nach Absatz1 Nummer 2a zu den Strafkammern nach Absatz 1 abzusehen. Die Landes-

[2] Hilfsempfehlung zu Ziffer 7

regierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“‘

Begründung:

Abzulehnen ist die in Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzentwurfs ausnahmslos vorgesehene Erweiterung der Zuständigkeit der Staatsschutzkammer auf Straftaten nach den §§ 105 und 106 StGB, soweit sich diese gegen kommunale Volksvertretungen beziehungsweise deren Mitglieder richten.

Richtigerweise werden diese Straftaten nicht dem Oberlandesgericht zugewiesen, da dies aufgrund der lokal begrenzten Auswirkungen der Taten nicht erforderlich ist. Gleiches gilt im Hinblick auf die Zuweisung an die Staatsschutzkammer.

Insbesondere die deutlich längeren Verfahrensdauern vor den Staatsschutzkammern sprechen – auch unter Berücksichtigung der im Gesetzentwurf genannten möglichen Vorteile – gegen eine starre Zuweisung an die Landgerichte. Die Terminierungen nehmen bei den auch mit vorrangigen Haftsachen ausgelasteten Strafkammern erheblich mehr Zeit als bei den Amtsgerichten in Anspruch. Neben zumindest zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen wird in jedem Verfahren ein Pflichtverteidiger tätig werden müssen. Hinzu treten gegebenenfalls längere Anreisen und schwierige Terminabsprachen mit den als Zeugen zu hörenden Geschädigten, gerade auch dort, wo Staatsschutzsachen bei einem Landgericht konzentriert wurden. Die Möglichkeiten, im beschleunigten Verfahren oder im Strafbefehlsverfahren zu entscheiden, entfällt ebenso.

Hingegen können gerade vor den Amtsgerichten die örtlichen Besonderheiten zudem deutlich zutreffender und schneller erfasst werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle werden diejenigen, die unlauteren Einfluss auf den örtlichen Gemeinderat oder Landrat nehmen wollen, auch aus der entsprechenden Kommune stammen.

Eine schnelle und zeitnahe Ahndung von Straftaten gegen kommunale Amts- und Mandatsträger vor dem örtlichen Gericht ist dann von größerer spezial- und generalpräventiver Wirkung. Dies erscheint für den Schutz und die Sicherheit der Geschädigten wesentlich effektiver als ein langdauerndes Verfahren vor einem weiter entfernten Gericht.

Für die Identifizierung koordinierter Aktionen und Verflechtungen von überörtlicher Bedeutung ist eine Information des Verfassungsschutzes, der kriminalpolizeilichen Staatsschutzstellen und der Staatsschutzstaatsanwaltschaften bzw. der Zentralstellen der Länder ausreichend.

§ 74a GVG sollte deshalb um eine Öffnungsklausel ergänzt werden, die es den Landesregierungen ermöglicht, von der starren Zuweisung der Straftaten nach § 74a Absatz 1 Nummer 2a des Entwurfs an die Staatsschutzkammer abzusehen, so dass die allgemeine Zuständigkeitsverteilung zwischen Amts- und Landgerichten nach §§ 24, 74 GVG gilt.

In 9. Zum Gesetzentwurf allgemein

a) Der Bundesrat verurteilt die gewaltsamen Ausschreitungen im Zusammenhang mit den sogenannten Gen-Z-Protesten am 31. Oktober 2026 in einigen deutschen Großstädten auf das Schärfste. Dies gilt im Besonderen für die damit einhergehenden Angriffe auf Polizeivollzugsbeamte, Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie die bewusste Zerstörung von Eigentum. Gewalt gegen diejenigen, die für die Sicherheit und das Gemeinwohl aller Bürgerinnen und Bürger eintreten, ist kein legitimes Protestmittel, sondern ein Angriff auf die Grundlagen der demokratischen Rechtsordnung.

b) Der Bundesrat begrüßt vor diesem Hintergrund den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung und sieht darin ein wichtiges Instrument zur angemessenen Sanktionierung solcher Taten. Er ist jedoch der Auffassung, dass die Vorfälle vom 31. Oktober 2026 eine neue Dimension erreicht haben, die auf sämtlichen Ebenen staatlichen Handelns ein noch entschiedeneres Vorgehen sowie weitere rechtliche und praktische Maßnahmen erfordern.

c) Der Bundesrat spricht sich dafür aus, dass Gewalttaten gegen Einsatzkräfte und andere für das Gemeinwesen tätige Menschen mit der gebotenen Konsequenz und Sichtbarkeit verfolgt und geahndet werden, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat zu stärken. Dabei sind auch die bestehenden Möglichkeiten des Aufenthaltsrechts – einschließlich der Beendigung des Aufenthalts ausländischer Straftäter, soweit rechtlich möglich und im Einzelfall geboten – konsequent auszuschöpfen und eine Erweiterung zu prüfen.